

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella sowie des UBS (CH) Institutional Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger) sowie den Fondsvertrag des UBS (CH) Institutional Fund (Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen) insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend in Teil II aufgeführte Vereinigung von Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Mitteilung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella sowie des Fondsvertrags des UBS (CH) Institutional Fund und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung des Teilvermögens Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Swiss Bonds CHF (übertragendes Teilvermögen) mit dem Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland II (übernehmendes Teilvermögen) erläutert.

Teil I: Änderung der Fondsverträge

1. Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella

1.1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Es erfolgt ein Wechsel bei der Bewertungsmethodik des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF. Ziff. 5 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

[...] «Zudem weicht bei Teilvermögen, denen ein SBI-Index als Referenzindex zugrunde liegt oder deren Referenzindex sich hauptsächlich aus SBI-Indices zusammensetzt (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF), die Methodik zur Bewertung von Anlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, von der Bewertungsmethodik gemäss Art. 88 KAG ab.»

1.2. § 3 Die Fondsleitung

Ziff. 4 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28 27) ~~sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.~~»

Ziff. 5 soll ergänzt werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Best-

immungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 27 auflösen.»

1.3. § 5 Die qualifizierten Anleger

In Ziff. 6 soll der letzte Satz gelöscht werden. Ziff. 6 soll wie folgt lauten:

«Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. ~~Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.~~»

Ziff. 8 soll neu eingefügt werden:

«Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.»

Ziff. 12 (bis anhin: Ziff. 11) soll für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 12 soll neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.»

1.4. § 6 Anteile und Anteilsklassen

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos («Durationrisiko») (für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF), Ausschüttung oder

Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.»

In Ziff. 4 sollen sämtliche Abschnitte gestrichen werden, die nur bis 30.05.2024 gültig waren.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF sind derzeit lediglich die Anteilklassen «EB», «DB» und «ZB» aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

«EB» wird umbenannt zu «I-A1»;

«DB» wird umbenannt zu «I-B»;

«ZB» wird umbenannt zu «I-X».

Ausserdem werden die Teilnahmevoraussetzungen für diese drei Anteilklassen wie nachfolgend beschrieben angepasst.

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «DA», «DAH», «DA EUR», «DA DUR», «DAH DUR», «DBH», «DB EUR», «DB DUR», «DBH DUR», «EA», «EA2», «EA5», «EA20», «EA50», «EB2», «EB5», «EB20», «EB50», «ZA», «ZAH», «ZA DUR», «ZAH DUR», «ZBH CHF», «ZB DUR», «ZBH DUR» und «ZBH EUR») werden für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF aufgehoben bzw. gelöscht.

Neu können für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X», «I-X-dist» und «Q».

Ziff. 4 soll neu wie folgt lauten:

«Zurzeit können für alle Teilvermögen (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF) folgende Anteilklassen eröffnet werden:

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt folgendes:

Zur Zeit bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X», «I-X-dist» und «Q».

Die Anteilklassen unterscheiden sich wie folgt:»

Die Beschreibungen dieser Anteilklassen sollen neu eingefügt werden und wie folgt lauten:

a) «I-A1»: Anteile der Anteilklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

b) «I-A2»: Anteile der Anteilklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

c) «I-A3»: Die Anteilklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

d) «I-B»: Anteile der Anteilklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X»: Anteile der Anteilklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

f) «I-X-dist»: Anteile der Anteilklasse «I-X-dist» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für

diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

g) «U-X»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

h) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.»

Ziff. 5 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/ Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.»

Ziff. 6 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines

auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 des Anhangs gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF: Die Anteile werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten.»

Ziff. 7 soll ergänzt werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 98 vornehmen.»

1.5. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik sollen für das Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF) besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. [...]

2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF: einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]

b) [...]

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen und bei allen Teilvermögen (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF) auch Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. [...]

d) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). [...]

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF:

da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagpolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

db) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.

dc) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) [...]

f) [...]

g) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

h) Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Edelmetalle und Edelmetallzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Andere als die vorstehend in Bst. a bis f und in diesem Bst. h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art nach Bst. a bis f vorstehend.

3. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Bei Dachfonds wird die physische Lieferung bei Fälligkeit von derivativen Finanzinstrumenten durch geeignete Massnahmen (z.B. sogenanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen, sofern die allfällig zu liefernden Wertschriften nicht im Fondsvermögen enthalten sind.

[...]

Obligationenfonds

b) CSIMF Swiss Bonds CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in der Tabelle 1 des Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Doku-

mentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. da und db, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

5b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. da und db, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

- Bankguthaben.

5c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending; das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

[...]

23. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.»

1.6. § 10 Effektenleihe

Die Effektenleihe soll für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF zukünftig nicht mehr zulässig sein. Ziff. 1 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF) sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem

anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. [...]»

1.7. § 11 Pensionsgeschäfte

Ziff. 8 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«[...] Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens Nettoinventarwerts entsprechen. [...]»

1.8. § 12 Derivate

Bei der Risikomessung soll beim Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangen (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 wird entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

A. Commitment-Ansatz I

Absatz A. gelangt für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF zur Anwendung:
[...]

B. Commitment-Ansatz II

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gelangt Absatz B. zur Anwendung:

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Falls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschreibende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine

einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.»

1.9. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Ziff. 2 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% resp. für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. [...]»

1.10. § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% resp. für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.»

1.11. § 15 Risikoverteilung

Ziff. 3 soll geändert werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (20% beim CSIMF Swiss Bonds CHF und beim CSIMF Emerging Markets Bonds) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5. Von dieser Ziff. 3 ausdrücklich ausgenommen sind die Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Europe, CSIMF Fund Selection Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Emerging Markets (in Liquidation), CSIMF Fund Selection Equity USA, CSIMF Swiss Real Estate Securities sowie CSIMF Emerging Markets Bonds.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.»

Der letzte Satz von Ziff. 9 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 9 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.»

Ziff. 15 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die vorstehend in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (20% beim CSIMF Swiss Bonds CHF und beim CSIMF Emerging Markets Bonds) ist angehoben auf:

- a) [...] Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% beim CSIMF Swiss Bonds CHF) nach Ziff. 3 ausser Betracht. Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF: Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vor-

liegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Zusätzlich gilt für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF folgendes: Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

- b) [...] Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% beim CSIMF Swiss Bonds CHF) nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne dieser Ziff. 15 lit. a und b sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, (für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF) Afrikanische Entwicklungsbank und (nur für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF) die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- c) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF: 20% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating (AAA-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

- d) Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt zusätzlich: Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.»

1.12. § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...] Zusätzlich für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF: Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.»

Ziff. 2 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Bei den Teilvermögen, denen ein SBI-Index als Referenzindex zugrunde liegt oder deren Referenzindex sich hauptsächlich aus SBI-Indices zusammensetzt (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF), erfolgt die Bewertung der Anlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, gemäss dem Kurs des Indexanbieters. [...]»

Ziff. 4 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds

CHF wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»

Ziff. 6 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 6 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.»

Ziff. 7 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF und CSIMF Money Market CHF gilt: [...]»

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Falls an einem Auftragsstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swing Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indes bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungsstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtage, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu

einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieses Abschnitts modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.»

Ziff. 8 Bst. b soll für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 8 Bst. b soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«b) für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF: auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;»

1.13. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ziff. 1 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 des Anhangs genannten Zeitpunkt ~~von der Depotbank~~ entgegengenommen. [...]

[...]

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.»

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

[...]

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF und CSIMF Money Market CHF gilt:

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

Ziff. 3 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.»

In Ziff. 4 soll der zweite Satz gestrichen werden:

«Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.»

Ziff. 8 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...]

Die folgende Massnahme kann ausschliesslich beim Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF zur Anwendung kommen:

Gating: Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 5 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die

Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

1.14. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der letzte Abschnitt soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

1.15. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens (beim Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF 3% des Nettoinventarwerts) belastet werden. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.»

Ziff. 2 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und wie folgt lauten:

«Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rück-nahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens (beim Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF 3% des Nettoinventarwerts) belastet werden. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.»

Ziff. 3 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF und CSIMF Money Market CHF gilt: [...]»

Ziff. 4, 5 und 6 sollen zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 4, 5 und 6 sollen deshalb jeweils wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: [...]»

1.16. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Für die in § 6 Ziff. 4 für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

b) Anteilsklasse «I-B»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission für die Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «I-X-dist» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

f) Anteilsklasse «Q»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss Bst. a-e vorstehend.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «([Währung])» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionsätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.»

Ziff. 2 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 2 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: [...]»

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Ziff. 4 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich (ab 01.07.2024: UBS Switzerland AG), Zürich, erhebt keine eigenen Courtagen.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

Ziff. 5 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.»

Ziff. 6 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt.

Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.»

Ziff. 8 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Bei Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind und grundsätzlich mehr als 49% ihres Gesamtfondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen können, darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale oder effektive Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwal-

tungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.»

1.17. § 21 Rechenschaftsablage

Das Rechnungsjahr des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF soll geändert werden und nun jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres laufen (bis anhin: 1 Mai eines Jahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres). § 21 Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden.

Ziff. 4 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Ziff. 4 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: [...]»

1.18. § 23 Verwendung des Erfolgs

Ziff. 1 und 2 (neu als Abschnitt A bezeichnet) sollen zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF nicht mehr gelten. Es sollen deshalb für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF neue Ziff. eingefügt werden, die wie folgt lauten sollen:

«B. Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt:

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

1.19. § 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF soll eine neue Ziff. 4 eingefügt werden, die wie folgt lauten soll:

«Für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF gilt: Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 einen

modifizierten Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail.»

1.20. § 25 Vereinigung

Der dritte Spiegelstrich in Ziff. 2 Bst. c) soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «– für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Swiss Bonds CHF: die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern (Ausgabe- und Rücknahmespesen) belastet werden dürfen;
- für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;»

1.21. § 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

§ 26 soll neu eingefügt werden mit dem folgenden Wortlaut:

«§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,

-Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 -die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 -die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 -das Publikationsorgan;

- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.»

1.22. § 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung (bis anhin: § 26)

Der zweite Satz in Ziff. 1 soll gestrichen werden. Ziff. 1 soll neu wie folgt lauten:

«Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. ~~Einzelne Teilvermögen können befristet sein.~~»

1.23. Formelle Änderungen und Aktualisierungen

Es werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

2. UBS (CH) Institutional Fund

2.1. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
- a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- g. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

- l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Teil II: Vereinigung von Teilvermögen

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella die folgenden Teilvermögen per **21. Februar 2025** zu vereinigen:

Übertragendes Teilvermögen
Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Swiss Bonds CHF
Übernehmendes Teilvermögen
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland II

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt.

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 25 Ziff. 5 bzw. § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

- 1. Stichtag der Vereinigung**
21. Februar 2025, basierend auf den Nettoinventarwerten per 21. Februar 2025.
- 2. Vereinigungsmöglichkeit**
In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 25 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella, welchem das übertragende Teilvermögen angehört, sowie § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Institutional Fund, welchem das übernehmende Teilvermögen angehört, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.
- 3. Fondsleitung**
Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung verwaltet.

- 4. Gründe zur Vereinigung**
Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.
- 5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken**
Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.
- 6. Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe**
Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des jeweiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für das übertragende und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich überein.
Beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für das übertragende und das übernehmende Teilvermögen dürfen gemäss Fondsvertrag keine Effektenleihe, jedoch Pensionsgeschäfte getätigt werden.
- 7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne**
Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 23 bzw. § 22 der Fondsverträge) beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.
- 8. Anteilklassen**
Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für das übertragende Teilvermögen und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.
Für das übertragende Teilvermögen sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1>, <I-B> und <I-X>.
Für das übernehmende Teilvermögen sind derzeit die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1>, <I-A2>, <I-B>, <I-X> und <U-X>.
Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
<I-A1> (bisher <EB>)	<I-A1>
<I-B> (bisher <DB>)	<I-B>
<I-X> (bisher <ZB>)	<I-X>

9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und des Fondsvertrags des UBS (CH) Institutional Fund stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 27 Ziff. 2 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des UBS (CH) Institutional Fund durch fristlose Kündigung herbeiführen.

11. Rechnungseinheit

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen hat die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 24. Februar 2025 (rückwirkend auf den 21. Februar 2025) basierend auf den Schlusskursen vom 21. Februar 2025.

13. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 24 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e bzw. § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).

14. Vollzug der Vereinigung

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) und fundinfo (www.fundinfo.com).

15. Letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit

Die letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit für Anleger des übertragenden Teilvermögens vor der Vereinigung ist am 14. Februar 2025 bis zum Zeichnungsschluss um 16:30 Uhr. Ab dem 17. Februar 2025 wird das übertragende Teilvermögen bzw. dessen Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für das übertragende Teilvermögen keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in das übertragende Teilvermögen akzeptiert.

Ab dem vorerwähnten Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Teilvermögens dauerhaft eingestellt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übernehmenden Teilvermögens wird im Zuge der Vereinigung nicht ausgesetzt und es findet kein Aufschub der Rückzahlungen statt.

16. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 23 B. Ziff. 1 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages des UBS (CH) Institutional Fund) kann die Fondsleitung beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, hat mit Schreiben vom 28. August 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 bzw. § 24 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.

18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Auszahlung seines Anteils in bar zu verlangen.

19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

Die Anleger werden gebeten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen ihren Steuerberater zu kontaktieren.

20. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss des übertragenden Teilvermögens fällt, wird für dieses ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Die Änderungen im Wortlaut (in Bezug auf den Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella), die Fondsverträge mit Anhang sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte für den Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und den UBS (CH) Institutional Fund können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil I Ziff. 1.1, 1.3 bis 1.11 und 1.17 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die oben in Teil I Ziff. 1.1 bis 1.22 (mit Ausnahme der in Ziff. 1.4 veröffentlichten Schaffung und Aufhebung von Anteilsklassen) und Ziff. 2.1 aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 20. Dezember 2024

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella sowie des UBS (CH) Institutional Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger) insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend in Teil II aufgeführten Vereinigungen von Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Mitteilung werden die im Hinblick auf die Vereinigungen geplanten Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigungen der Teilvermögen Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds (übertragende Teilvermögen) mit den Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland II und UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable (übernehmende Teilvermögen) erläutert.

Teil I: Änderung des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella

1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Vermögensverwalter des Teilvermögens CSIMF International Bonds ist neu die UBS Asset Management (UK) Ltd, London (bisher UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich). Ziff. 4 wird entsprechend angepasst.

Es erfolgt ein Wechsel bei der Bewertungsmethodik des Teilvermögens CSIMF Foreign Bonds CHF. Ziff. 5 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

[...] «Zudem weicht bei Teilvermögen, denen ein SBI-Index als Referenzindex zugrunde liegt oder deren Referenzindex sich hauptsächlich aus SBI-Indices zusammensetzt (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF), die Methodik zur Bewertung von Anlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, von der Bewertungsmethodik gemäss Art. 88 KAG ab.»

2. § 5 Die qualifizierten Anleger

Ziff. 12 soll für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 12 soll neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne

Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.»

3. § 6 Anteile und Anteilklassen

Ziff. 3 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos («Durationrisiko») (für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.»

Für das Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF sind derzeit lediglich die Anteilklassen «EB», «DB» und «ZB» aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

«EB» wird umbenannt zu «I-A1»

«DB» wird umbenannt zu «I-B»

«ZB» wird umbenannt zu «I-X»

Ausserdem werden die Teilnahmevoraussetzungen für diese drei Anteilklassen wie nachfolgend beschrieben angepasst.

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «DA», «DAH», «DA EUR», «DA DUR», «DAH DUR», «DBH», «DB EUR», «DB DUR», «DBH DUR», «EA», «EA2», «EA5», «EA20», «EA50», «EB2», «EB5», «EB20», «EB50», «ZA», «ZAH», «ZA DUR», «ZAH DUR», «ZBH CHF», «ZB DUR», «ZBH DUR» und «ZBH EUR») werden für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF aufgehoben bzw. gelöscht.

Für das Teilvermögen CSIMF International Bonds sind derzeit lediglich die Anteilklassen «EB», «ZB» und «ZBH CHF» aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

«EB» wird umbenannt zu «I-A1»;

«ZB» wird umbenannt zu «I-X»;

«ZBH CHF» wird umbenannt zu «I-X».

Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «DA», «DAH», «DA EUR», «DA DUR», «DAH DUR», «DB», «DBH», «DB EUR», «DB DUR», «DBH DUR», «EA», «EA2», «EA5», «EA20», «EA50», «EB2», «EB5», «EB20», «EB50», «ZA», «ZAH», «ZA DUR», «ZAH DUR», «ZB DUR», «ZBH DUR» und «ZBH EUR») werden für das Teilvermögen CSIMF Swiss Bonds CHF aufgehoben bzw. gelöscht.

Neu können für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «I-X», «I-X-dist» und «Q».

Ziff. 4 soll neu wie folgt lauten:

«Zurzeit können für alle Teilvermögen (ausgenommen die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) folgende Anteilsklassen eröffnet werden:

[...]

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt folgendes:

Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X», «I-X-dist» und «Q».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:»

Die Beschreibungen dieser Anteilsklassen sollen neu eingefügt werden und wie folgt lauten:

«a) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

b) «I-A2»: Anteile der Anteilsklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

c) «I-A3»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

d) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsver-

hältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

f) «I-X-dist»: Anteile der Anteilsklasse «I-X-dist» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

g) «U-X»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Admi-

nistration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

h) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.»

Ziff. 5 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/ Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.»

Ziff. 6 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 des Anhangs gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Anteile werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten.»

4. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik sollen für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds (ausgenommen die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. [...]

2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds: einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]

b) [...]

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen und bei allen Teilvermögen (ausgenommen die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) auch Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. [...]

d) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). [...]

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt:

da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

db) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.

dc) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) [...]

f) [...]

g) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie (ii)

echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

h) Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Edelmetalle und Edelmetallzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Andere als die vorstehend in Bst. a bis f und in diesem Bst. h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermö-

gens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art nach Bst. a bis f vorstehend.

3. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Bei Dachfonds wird die physische Lieferung bei Fälligkeit von derivativen Finanzinstrumenten durch geeignete Massnahmen (z.B. sogenanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen, sofern die allfällig zu liefernden Wertpapiere nicht im Fondsvermögen enthalten sind.

[...]

Obligationenfonds

b) CSIMF Foreign Bonds CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risikoadjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in der Tabelle 1 des Anhangs aufgeführt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, und die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. da und db, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

5b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. da bis db, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

- Bankguthaben.

5c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

c) CSIMF International Bonds

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Emittenten zu investieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Im Anlage-Prozess, welcher im Anhang erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter Agenturen herangezogen. Bei dieser ESG-Bewertung von dem (UBS Blended ESG Score werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an: Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (negatives Screening) als auch ESG Bewertungen (ESG Integration) sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (Best-in-Class). Weitere Informationen sind Abschnitt 10 des Anhangs zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

6a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel-verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. da und db, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

6b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

-auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

-Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

-auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

-Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

-Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. da und db, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

-Bankguthaben.

6c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

-Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%

-Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;

-andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

6d) Das Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable» und «UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable» (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.»

5. § 10 Effektenleihe

Die Effektenleihe soll für das Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF zukünftig nicht mehr zulässig sein. Ziff. 1 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF) sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. [...]»

Ziff. 5 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% (beim Teilvermögen CSIMF International Bonds: 105%) des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen.

[...]

Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (beim Teilvermögen CSIMF International Bonds: des Nettoinventarwerts) entsprechen. [...]»

6. § 12 Derivate

Bei der Risikomessung soll bei den Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangen (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«A. Commitment-Ansatz I

Absatz A. gelangt für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds zur Anwendung:

[...]

B. Commitment-Ansatz II

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gelangt Absatz B. zur Anwendung:

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

- 6.a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei

möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.»

7. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Ziff. 2 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% resp. für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. [...]»

8. § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% resp. für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.»

9. § 15 Risikoverteilung

Ziff. 3 soll geändert werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (20% beim CSIMF Foreign Bonds CHF, CSIMF International Bonds und beim CSIMF Emerging Markets Bonds) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5. Von dieser Ziff. 3 ausdrücklich ausgenommen sind die Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Europe, CSIMF Fund Selection Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Emerging Markets (in Liquidation), CSIMF Fund Selection Equity USA, CSIMF Swiss Real Estate Securities sowie CSIMF Emerging Markets Bonds.

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.»

Der letzte Satz von Ziff. 9 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 9 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.»

Ziff. 15 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die vorstehend in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (20% beim CSIMF Foreign Bonds CHF, CSIMF International Bonds und CSIMF Emerging Markets Bonds) ist angehoben auf:

a) [...] Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% beim CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) nach Ziff. 3 ausser Betracht. Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

b) [...] Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% beim CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne dieser Ziff. 15 lit. a und b sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, (für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds) Afrikanische Entwicklungsbank und (für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und

CSIMF International Bonds) die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

c) Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: 20% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating (AAA-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

d) Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt zusätzlich: Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.»

10. § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ziff. 1 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...] Zusätzlich für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds: Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.»

Ziff. 2 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten. Bei den Teilvermögen, denen ein SBI-Index als Referenzindex zugrunde liegt oder deren Referenzindex sich hauptsächlich aus SBI-Indices zusammensetzt (ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF), erfolgt die Bewertung der Anlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, gemäss dem Kurs des Indexanbieters. [...]»

Ziff. 4 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markterendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlauf-

zeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»

Ziff. 6 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 6 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.»

Ziff. 7 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF, CSIMF International Bonds und CSIMF Money Market CHF gilt: [...]

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Falls an einem Auftragsstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinginq Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungsstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde.

Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinginq Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieses Abschnitts modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinginq Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.»

Ziff. 8 Bst. b soll für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 8 Bst. b soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«b) für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds: auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;»

11. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ziff. 1 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.»

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF, CSIMF International Bonds und CSIMF Money Market CHF gilt:

[...]

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinginq Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinginq Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

Ziff. 3 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.»

Ziff. 8 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...] Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei den Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds zur Anwendung kommen:

Gating: Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 5 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

12. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der letzte Abschnitt soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

13. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Ziff. 1 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-Kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens (bei den Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds 3% des Nettoinventarwerts) belastet werden. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.»

Ziff. 2 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und wie folgt lauten:

«Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens (bei den Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds 3% des Nettoinventarwerts) belastet werden. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.»

Ziff. 3 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF, CSIMF International Bonds und CSIMF Money Market CHF gilt: [...]»

Ziff. 4, 5 und 6 sollen zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 4, 5 und 6 sollen deshalb jeweils wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögens CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: [...]»

14. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: [...]»

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Für die in § 6 Ziff. 4 für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

b) Anteilsklasse «I-B»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission für die Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «I-X-dist» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

f) Anteilsklasse «Q»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss Bst. a-e vorstehend.

Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(Währung)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionsätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.»

Ziff. 2 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 2 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: [...]»

Ziff. 3 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: [...]

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt:

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung

von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;

b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;

g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

k) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Ziff. 4 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 4 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. UBS Switzerland AG, Zürich, erhebt keine eigenen Courtagen. Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

Ziff. 5 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.»

Ziff. 6 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögens CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.»

Ziff. 8 soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Bei Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind und grundsätzlich mehr als 49% ihres Gesamtfondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen können, darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale oder effektive Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.»

15. § 21 Rechenschaftsablage

Das Rechnungsjahr der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds soll geändert werden und nun jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffol-

genden Jahres laufen (bis anhin: 1 Mai eines Jahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres). § 21 Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden.

Ziff. 4 soll zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Ziff. 4 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: [...]»

16. § 23 Verwendung des Erfolgs

Ziff. 1 und 2 (neu als Abschnitt A bezeichnet) sollen zukünftig für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds nicht mehr gelten. Es sollen deshalb für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds neue Ziff. eingefügt werden, die wie folgt lauten sollen:

«B. Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt:

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

17. § 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds soll eine neue Ziff. 4 eingefügt werden, die wie folgt lauten soll:

«Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds gilt: Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swininqa Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 einen modifizierten Bewertungsg-
Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der

Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail.»

18. § 25 Vereinigung

Der dritte Spiegelstrich in Ziff. 2 Bst. c) soll betreffend die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «– Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds: die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern (Ausgabe- und Rücknahmespesen) belastet werden dürfen;
- Für die Teilvermögen CSIMF Foreign Bonds CHF und CSIMF International Bonds: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;»

19. Formelle Änderungen und Aktualisierungen

Es werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Teil II: Vereinigung von Teilvermögen

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella die folgenden Teilvermögen per **28. Februar 2025** zu vereinigen:

Übertragende Teilvermögen
Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Foreign Bonds CHF
Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF International Bonds
Übernehmende Teilvermögen
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf die übernehmenden Teilvermögen überträgt.

Die Anleger der übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile an den übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die übertragenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen der übernehmenden Teilvermögen gelten auch für die übertragenden Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 25 Ziff. 5 bzw. § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger

mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigung

28. Februar 2025, basierend auf den Nettoinventarwerten per 28. Februar 2025.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 25 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella, welchem die übertragenden Teilvermögen angehören, sowie § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Institutional Fund, welchem die übernehmenden Teilvermögen angehören, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl die übertragenden Teilvermögen als auch die übernehmenden Teilvermögen werden von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.

5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken der übertragenden und der übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

6. Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des jeweiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für die übertragenden und für die übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

Bei den übertragenden und den übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für das übertragende Teilvermögen Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Foreign Bonds CHF und das übernehmende Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland II dürfen gemäss Fondsvertrag keine Effektenleihe, jedoch Pensionsgeschäfte getätigt werden. Für das übertragende Teilvermögen Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF International Bonds und das übernehmende Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable dürfen gemäss Fondsvertrag sowohl Effektenleihen als auch Pensionsgeschäfte getätigt werden.

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 23 bzw. § 22 der Fondsverträge) bei den übertragenden und den übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

8. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für die übertragenden Teilvermögen und für die übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.

Für das übertragende Teilvermögen Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Foreign Bonds CHF sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1>, <I-B> und <I-X>.

Für das übernehmende Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland II sind derzeit die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1>, <I-A2>, <I-B> und <I-X>.

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
<I-A1> (bisher <EB>)	<I-A1>
<I-B> (bisher <DB>)	<I-B>
<I-X> (bisher <ZB>)	<I-X>

Für das übertragende Teilvermögen Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF International Bonds sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1> und <I-X>.

Für das übernehmende Teilvermögen UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Sustainable sind derzeit die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <I-A1>, <I-B>, <I-X> und <U-X>.

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
<I-A1> (bisher <EB>)	<I-A1>
<I-X> (bisher <ZB>)	<I-X>
<I-X> (bisher <ZBH CHF>)	<I-X>

9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der

Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 27 Ziff. 2 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des UBS (CH) Institutional Fund durch fristlose Kündigung herbeiführen.

11. Rechnungseinheit

Sowohl die übertragenden Teilvermögen als auch die übernehmenden Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung der Umtauschverhältnisse sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf die übernehmenden Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 3. März 2025 (rückwirkend auf den 28. Februar 2025) basierend auf den Schlusskursen vom 28. Februar 2025.

13. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 24 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e bzw. § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).

14. Vollzug der Vereinigung

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie die Umtauschverhältnisse ohne Verzug auf Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) und fundinfo (www.fundinfo.com).

15. Letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit

Die letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit für Anleger der übertragenden Teilvermögen vor der Vereinigung ist am 21. Februar 2025 bis zum Zeichnungsschluss um 16:30 Uhr. Ab dem 24. Februar 2025 werden die übertragenden Teilvermögen bzw. deren Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für die übertragenden Teilvermögen keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in die übertragenden Teilvermögen akzeptiert.

Ab dem vorerwähnten Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der übertragenden Teilvermögen dauerhaft eingestellt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile an den übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die übertragenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen der übernehmenden Teilvermögen gelten auch für die übertragenden Teilvermögen.

Die Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit für Anleger der übernehmenden Teilvermögen wird im Zuge der Vereinigung nicht ausgesetzt und es findet kein Aufschub der Rückzahlungen statt.

16. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 23 B. Ziff. 1 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages

des UBS (CH) Institutional Fund) kann die Fondsleitung bei den übertragenden Teilvermögen und den übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Zürich, den 20. Dezember 2024

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, hat mit Schreiben vom 28. August 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 bzw. § 24 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.

18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Auszahlung seines Anteils in bar zu verlangen.

19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

Die Anleger werden gebeten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen ihren Steuerberater zu kontaktieren.

20. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilvermögen fällt, wird für diese ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Die Änderungen im Wortlaut (in Bezug auf den Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella), die Fondsverträge mit Anhang sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte für den Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und den UBS (CH) Institutional Fund können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil I Ziff. 1, 3 bis 11 und 17 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in Teil I Ziff. 1 bis 18 (mit Ausnahme der in Ziff. 3 veröffentlichten Schaffung und Aufhebung von Anteilsklassen) aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.